



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1857

XXII. Vertrag des Kurfürsten Johann George mit Mattheus von Arnim über die Abtretung eines Antheils an Biesenthal für Niederlandin, Stendal, Passow, Pinnow und andere Besitzungen, vom 15. Juni 1577.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54734)

XXII. Vertrag des Kurfürsten Johann George mit Mattheus von Arnim über die Abtretung eines Antheils an Biesenthal für Niederlandin, Stendal, Passow, Pinnow und andere Besizungen, vom 15. Juni 1577.

Zu wissenn, das der Durchlechtigster, Hochgeborne Fürst vnd Herr, Herr Johans George etc. —, mit Mattheusenn von Arnimb vmb seinenn Antheil, Lehen vnd guetter zu Biesendahl gnediglich gehandelt vnd er Itzgedachter von Arnimb darauff etc. —, hochgedachter I. Churfl. G., derselbenn Erben vnd Nachkommenn, Marggraffenn vnd Churfürsten zu Brandenburgk, berurtenn seinenn Antheill am Hause vnd Stedleinn Biesendahl etc. —, vbergebenn, Cediret, abgetretenn vnd eingereumett etc. —, Dagegenn vnd hinwiederumb habenn obgedachte I. Churfl. G. vor sich, Ihre Erbenn vnd Nachkommenn Markgraffenn vnd Churfürstenn zu Brandenburgk hie mit Krafft dieses Brieffes obgedachtenn Mattheusenn v. Arnimb, seinenn Menlichenn Leibés-Lehenserbenn vnd derselbenn gesambtenn handsträgerenn zu genüglicher Wiederstattung vnd befriedigung delseñ allenn, Was er I. Churfl. G. wie obenn gemeldt vberlassen, Cediret, hirnach benante stücke ann gelde, Lehen vnd guttern, Als das gutt Niederrn-Landinn sambt dem Dorffe Stendell (außerhalb des Zolls darinnenn) vnd den Antheill ann Passow nebenn einer Hufen zu Pinnow mit Paurenn, Zinsenn, Pechtenn, Dienstenn, Zehenden, Rauch- vnd Pachthünernn, Ober- vnd Niedergerichtenn, Kirchlehenn, Windmülenn, Vorwerckenn, Eckernn, Scheffereyenn, Vihezuchtenn, Triefflenn, Weydenn, hutungenn, Fischereyenn vnd allen andernn hebungenn, nützungenn, Zubehorungenn vnd Gerechtigkeittenn, wie es der Hochwirdige, Wolgeborne vnd Edle Herr Mertien, Graff zu Hoestein, herr zu Vierradenn vnd Schwedt, des Ritterlichenn S. Johans-Ordens etc. Meister, bis dahin vnd hiebevor Ihr. G. Bruder Graff Wilhelm seliger befehsenn, genossenn vnd gebraucht, mit sambt denn gebeuwenn ann Wohnheusern, Vorwerckenn, Scheffereyenn, Scheunenn, Stellenn, auch Baum-, Hoppen-, Kretz- vnd Krauttgertenn, desgleichenn die Landinische heyde vnd das abgescalmete Hart- vnd Weichholtz sambt denn angewiesenn Luegenn, Puschenn vnd Wiefewachs bey Stendell, wie solches alles richtig abgescalmett vnd vormahlett, Dartzu auch die Jagt vff vorberurtenn Landinischen heydenn vnd inn dem Luege oberhalb Stendell, vonn der Passowischenn grenze, so inn vnd aus dem Dorffe gehenn vnd daruber oder weiter nichtt, Wie solches alles I. Churfl. G. vonn Wolgemeltem herrnn Meister, Graff Mertenn vonn Hoesteinn, Kauffweise ann sich gebracht vnd erlangt, also das obgemelter Mattheus vonn Arnimb vor sich vnd seine Menliche Leibés-Lehens-Erbenn der vorberurtenn gehölzte vnd Luege mit der huetunge zu huetenn vnd huetenn zu lassenn, durchaus so woll auch mit abhawenn, reumenn vnd Rahdenn inn solchem holtze Zu ziemlicher mafsenn vnd ohne vbermessige Verwüftung vnd Vermelsunge derselbenn, als ihr eigenthumblich Lehenn vnd gutt, genießenn vnd gebrauchenn vnd Menniglich vngehindert nichts überall, denn wie obgemelt, die Jagt vff dem vorbehaltenenn holzernn vnd Luegenn vnd denn Zoll zu Stendel ausgenohmmenn. Imgleichen auch die Siebentzehenn Pawrenn vnd Pflugdienste vnd drey Cofsattenn zu Kerckow, bey Newenn Angermünde gelegenn, neben deme die Sechs Pflugdienste mit dem einenn Cofsattenn vnd andern zu Welfow, sambt dem einenn Pawrenn zu Dobertzinn mit Zinsenn, Pechtenn, Dienstenn, Kirchlehenn, Gerichtenn, Zehendt, Rauch- vnd Pachthünernn, Hafenn- vnd Fuchts-Jagtenn, Entenn-Körnungenn, Pfühlenn, Fischereyenn vnd allenn andernn Rechtenn, Gerechtigkeittenn, Nützungenn vnd hebungenn, so weit vnd viel Ihre Churfl. G. darann berechtigett vnd Sie bis

dahero So woll die heuptleutte folchs mitt guttem fug Inne gehabt, befeßenn, genofßenn vnd gebraucht, nichts vberall daruonn ausgefchloßenn. Vnd dann auch gegenn abtretung des einen Paurenn, fo er vnd feine Vetter Claus von Arnimb zu Heinerfsdorff biß dahero gehabt, habenn Ihre Churfl. G. Ihme denn Paurenn zu Mirow, mitt allenn nutzungenn, Zubehörungenn vnd gerechtigkeitenn, wie sie deßenn bißhero befugt gewefenn, vnd mit dem Rauchhuen, Zehend, gericht vnd Bottmeßigkeit etc. Auch nebenn deme vnd zu ergetzung feiner Fifcherey Ihme Mattheufen von Arnimb vnd feinnenn Menlichenn Leibes-Lehenserbenn nachfolgende Sehe, als denn Rolinn vffm Zitifchenn felde vnd denn Kleinenn Stegelinn vf dem Dobbertzinfchenn felde, wie die in Ihren Rehnenn vnd vfernn, von vfernn zu Vfernn gelegenn, mit allenn gerechtigkeitenn, fo viel Ihre Churfl. G. felbft vnd dann die Stadt Newen Angermünde darann gehabt, Vor Menniglich vngehindert zugebrauchenn, Immalfenn folche vorbefchriebene stücke weiter inn einem befondern vbergebenen vnd befiegelten Erbregister verfafset vnd begriffenn, erblich vnd eigenthumblich vbergebenn, Cedirett, abgetretten vnd eingereumett, etc. — Vber das alles wollenn vnd follenn Ihr Churfl. G. Ihme, Mattheufenn von Arnimb, Jacob von Greiffenberges zu Poffenn Achtentheill am Sehe Felchow erblich zuhandeln. Im fall aber vber Zuorrichtung die handlung von wegen folchs achtentheills bey Itztgenantenn Greiffenberge entftunde, So wollenn Ihre Churfl. G. Ihme dem von Arnimb einen Sehe von drey Garn Zügen im Amtt Grambtzow, oder sonstenn ann einem bequemenn orte erblich vbergebenn vnd einreumenn. Also auch habenn Ihre Churfl. G. gewilligt vnd zugefagt, das ihme, Mattheufenn von Arnimb vnd feinnenn Menlichenn Leibes-Lehenserbenn, hinfuro vf denn Biefenthalifchenn Lutgen heydenn, So Ihre Churfl. G. von ihme bekommenn, Jehrlich, wen mast darinnen vorhanden ist, Zwanzig Schweine frey vnd ohne entgelt mitt inn die Mast genohmmenn werdenn sollenn. Ihre Churfl. G. habenn Ihme auch eine Neuwe Windt-Mullenn zu Kerkow zu erbauenn vnd erblich zu habenn gnediglich bewilligt vnd nachgegeben. Imgleichenn habenn Ihre Churfl. G. Ihme auch eine Schefferey zu Kerkow zu erbauenn vnd die Trift vf dem Welfowfchenn felde zugefagt vnd gewilligt. Die Befserung feiner guter wollenn Ihre Churfl. G. nach gelegenheit auch gestattenn, Doch das els ohne nachtheill der Armenn Leute gefchehe, Also wollenn Ihre Churfl. G. Ihme auch, vff feinn weiter anfuchenn, drey Paurenn zu Kerckow vnd drey Paurenn zu Pafsow aus zu kauffenn mitt einer Schefferey gerechtigkeit vf feinem Antheill dofelbst gnediglich gestattenn vnd daruber Consens mittheilenn, Jedoch das folche aufkeuffunge mit derfelbenn Leute willenn gefchehe vnd Mattheus von Arnimb oder feine Menliche Leibes-Lehenserbenn mit denn Kauffgeldern der billigkeit nach, damit sie sich derowegenn vber sie nicht zu beschwerenn vnd zu beklagenn habenn, abfinde. Zum Letztenn vnd vber alle vorbefchriebene stücke, Lehen vnd güter vnd so Viel mehr gantzlicher, Volkomblicher vnd endlicher abhandlung vnd vergleichung feins Mattheus von Arnimbfs antheils ann Vorbefchriebennenn Biefenthalifchenn guttern, habenn Ihre Churfl. G. auch genantenn Mattheufenn von Arnimb Vier Taufent Thaler zu gutter gnüge gebenn, erlegenn vnd entrichtenn lassenn, dafür von Christoff Falckenberge feinem Vierten theill im Dorffe Pafsow zu erkauffenn vnd ann sich zu brengenn, Zu welchem Kauff Ihr Churfl. G. Ime auch alle gnedige beforderung zu thun zugefagt. Im fall aber vber angewanten fleis folcher Vierder theill am Dorffe Pafsow von Falckenberge nicht zu behandeln noch zu erhaltenn wehre, So sol Alsdann Mattheus von Arnimb die berurtten Vier Taufent thaler vor sich zu feiner gantzlichenn Vergnügung habenn vnd behaltenn vnd dieselben nochmaln zum schirffenn sonstenn vnter Ihre Churfl. G., die Ihme alßdann auch gnedige beforderung erzeigen vnd

Consens mittheilenn wollenn, ann Lehenn gutter zu legenn schuldig seinn, Mitterweill auch, vnnnd bis solche erkeuffunge der Lehenn gutter geschicht, sollen die Vier Taufent Thaler einenn Wegk wie denn andernn Lehenn seinn vnnnd bleibenn, etc. — Geschehenn vnnnd gebenn zu Grimnitz, am Tage Viti, nach Christi vnfers Erlösers vnnnd Seligmachers geburt Im Einn Taufent Funffhundert vnnnd Siebenn vnnnd Siebentzigstenn Jahre.

Nach dem Biesenthalffchen Gebregister von 1595.

XXIII. Vertrag des Kurfürsten Johann George mit Gurd und Berndt von Arnim wegen Abtretung des den letztern an Biesenthal zuständigen Antheils gegen Plawe an der Havel, vom 18. Juni 1577.

Zu wissenn, das Nachdem der Durchleuchtigste, hochgeborne Fürst vnnnd Herr, Herr George, Marggraf etc. — mitt Churtt vnnnd Berndt von Arnimb, gebruederenn zu Boitzenburgk, wegenn Ihres antheils, Lehenn vnnnd gutter zu Biesendahl besage der vbergebenenn Funfftzehenn Punct vnnnd dero darauff erfolgtenn abhandlung, so denn 26. Martii dieses 77. Jahres zur Zofsenn vollnnozenn, richtig vorglichenn vnnnd aber darauff erfolget, das Berndt v. Arnimb mit gutenn wolbedachtenn muthe vnnnd Raht von der handlung mit Plawenn abgestandenn, Als habenn Ihme hochgedachte I. Churfl. g. vber seinen Antheil der 20,000 Thaler Vorsicherung vnter dem dato zur Grimnitz, am Tage Viti, welcher gestalt Ihme solche 20,000 Thaler abgegeben vnnnd erlegt werdenn sollenn, zustellenn lassenn. Nachdem aber Churtt von Arnimb sich hernach erklerett, das er vor sein Persohn vf anderweit geschene vorschlege bey dem gutte Plawenn vor sich Alleine bleiben wolle, Als ist es Abermals dahin behandelt vnnnd vorglichenn, das gedachter Churtt v. Arnimb das Ambtt Plawenn vor sich vnnnd seine Menliche Leibes-Lehenserbenn, vnnn Erbenn zu Erbenn vnnnd gefambte handstreger besage berurter vorbeschriebennenn Punct vnnnd abhandlung erblich vnnnd eigenthumblich habenn vnnnd behaltenn soll, vnnnd hochgedacht Ihr Churfl. g. der 20,000 thlr. bey seinem Bruder Berntenn v. Arnimb gantzlich befreyenn vnnnd benehmen, Auch I. Churfl. g. die Schultvorschreibung daruber wiederumb zu stellenn vnnnd vberantworten sol vnnnd wil. Also sol er auch I. Churfl. g. die 30,000 thlr. vff vnderscheidliche Termine, als nemblich bey entlicher Vollenziehung vnnnd vfrichtung der Erbkauffshandlung vnnnd vorschreibung soll er Ir Churfl. g. 10,000 thaler Als denn erstenn Termin bahr vnnnd vf Weihenachten des 78. Jares, als denn andernn Termin, soll er Abermals 10,000 thaler vnnnd vf Weihenachten, Wenn mann 79 zu schreibenn anfaben wirdt, die Letztstenn 10,000 thaler, ohne einige Vorzinsunge, zu voller bezalung der 30,000 Thlr. erlegenn vnnnd bezalenn. Dagegen habenn hochgedachte I. Churfl. g. Ihme Churtt von Arnimb vnnnd seinenn leibeslehenserben vnnnd gefambte handsträger ferner gewilliget, Das er sich der Schiffung vf der havel vnnnd Sprew mit noch einem Schiff vber die vorigenn beyde, so Ihme vnnnd seinenn Bruder zu gelassenn, das er also vor sich Zwe vnnnd seinn Bruder ein Schiff, besage der Abhandlung, gebrauchenn magk. Vber das habenn Ihr Churfl. g. Ihme Churten v. Arnimb auch gewilliget, das er eine Neue Windtmühl in denn Plawischenn guternn erbawenn magk vnnnd do der Windtmuller zu Plawenn seine beide Windmullen gutwillig vorkeuffen wolte, das er die erfügkeit des Kauffs darann habenn solte. Imgleichenn habenn Ihr Churfl. g. gnediglich zugesagtt vnnnd